

3. Differenzierung durch Vereinigungen Volkseigener Betriebe und Wirtschaftsräte der Bezirke

Die Generaldirektoren der WB und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke haben das Recht, in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft / Gewerkschaft die planmäßige Höhe des Prämienfonds in den ihnen unterstellten Betrieben differenziert festzulegen, um Schwerpunkte bei der Lösung der staatlichen Planaufgaben stärker zu berücksichtigen und die Auswirkungen ungerechtfertigter Unterschiede im Lohnniveau auszugleichen. Das Gesamtvolumen der WB bzw. der Betriebe der Wirtschaftsräte der Bezirke darf nicht überschritten werden.

Die festgelegten Prämienmittel bilden als Verhältnis zum geplanten Betriebsergebnis den Prämienanteil.

4. Zuführungsbedingungen

Die Zuführung des Prämienanteils zum Prämienfonds ist abhängig vom Grad der Erfüllung der Hauptkennziffer.

Neben der Hauptkennziffer sind zusätzliche Kennziffern, jedoch höchstens drei, als Voraussetzung für die volle Zuführung des Prämienanteils festzulegen.

a) Hauptkennziffer

Als Hauptkennziffer für die Zuführung des Prämienanteils zum Prämienfonds gilt der geplante Gewinn.

In den Industriezweigen, in denen der Gewinn im Jahre 1964 noch nicht als Hauptkennziffer für die Zuführung zum Prämienfonds der Betriebe und Zweige herangezogen werden kann, ist eine andere Hauptkennziffer, die die ökonomische Leistung am besten zum Ausdruck bringt, festzulegen.

In diesen Fällen ist die Erfüllung des geplanten Betriebsergebnisses als zusätzliche Kennziffer für die volle Zuführung des Prämienanteils festzulegen.

b) Zusätzliche Kennziffern

In allen Betrieben, die Staatsplanaufgaben des Planes Neue Technik, insbesondere solche zur Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse durchzuführen haben, ist die Erfüllung dieser Staatsplanaufgaben als zusätzliche Kennziffer festzulegen.

In allen Betrieben, deren Exportanteil 30 % und mehr vom Gesamtvolumen der Produktion beträgt, ist die Erfüllung des Exportplanes als zusätzliche Kennziffer festzulegen. In allen Betrieben, die Kraftwerke betreiben (außer Wasserkraft-, Dieselmotorkraft- und Pumpspeicherwerke), mit insgesamt mehr als 10 MW fahrbarer Leistung, ist die Elektroenergieerzeugung während der Spitzenzeit als zusätzliche Kennziffer festzulegen.

Weitere zusätzliche Kennziffern können z. B. sein:

die Erfüllung wichtiger Aufgaben des Planes Neue Technik, insbesondere solche zur Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse,

die Erfüllung des Exportplanes,

die Erfüllung zweckgebundener Beauftragung der Ausrüstungslieferungen für die volkswirtschaftlich wichtigsten Investitionsvorhaben,

die Einhaltung der Staatsplanpositionen,

die Erfüllung des Plananteils „Versorgung der Bevölkerung“,

die Kontinuität der Produktion,

die Erfüllung des Umsatzplanes nach Sortiment, Qualität und Termin,

die Einhaltung der geplanten Ausnutzung der produktiven Fonds, gemessen an der Eigenleistung bzw. am Gewinn.

5. Staffelung der Zuführungen

Bei Erfüllung der Hauptkennziffer und der zusätzlichen Kennziffern kann der planmäßig festgelegte Prämienanteil dem Prämienfonds in voller Höhe zugeführt werden.

Die Staffelung der Zuführung zum Prämienfonds für die Erfüllung der Hauptkennziffer muß bei einer 90%igen Planerfüllung beginnen, um einen optimalen Anreiz zur vollen Planerfüllung zu gewährleisten.

Dabei sollte folgende Staffelung angewendet werden:

Erfüllung der Hauptkennziffer	Zuführungen zum Prämienfonds in % des Prämienanteils
bis 90 %	35,0 %
mit 91 %	45,0 %
mit 92 %	55,0 %
mit 93 %	65,0 %
mit 94 %	75,0 %
mit 95 %	85,0 %
mit 96 %	90,0 %
mit 97 %	94,0 %
mit 98 %	96,0 %
mit 99 %	98,0 %
mit 100 %	100,0 %

Bei Nichterfüllung der zusätzlichen Kennziffern müssen mindestens 60 % des nach vorstehender Staffel errechneten Prämienanteils dem Prämienfonds zugeführt werden.

Die restlichen Zuführungen zum Prämienfonds — maximal 40 % —, die auf die Erfüllung der zusätzlichen Kennziffern entfallen, können von der VVB entsprechend der Bedeutung und dem Grad der Erfüllung dieser Kennziffern gestaffelt werden.

Dabei gilt jedoch V., des planmäßigen Prämienanteils als Mindestzuführung zum Prämienfonds.

G. Ausarbeitung optimaler Pläne

Um die Bildung des Prämienfonds zur Ausarbeitung optimaler Pläne auszunutzen, werden nachstehende Grundsätze festgelegt:

a) Vereinigungen Volkseigener Betriebe und unterstellte Betriebe

Ist der Gewinn Hauptkennziffer, können bei Überbietung der Orientierungsziffern für das